Änderungsvereinbarung zur Konkretisierung der Anlage 3 der

Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung

zwischen
dem GKV-Spitzenverband, Berlin,
und
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln,
gemeinsam
sowie
der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

Artikel 1

- (1) § 3 Absatz 2 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung vom 18.02.2019 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Vertragsparteien haben Vorgaben für die Zuordnung der Pflegepersonalkosten erstellt. Diese sind der Anlage 3 zu entnehmen."
- (2) Die Bezeichnung der Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - "3. Vorgaben der Vertragsparteien für die Zuordnung der Pflegepersonalkosten nach § 3 Absatz 2 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung vom 18.02.2019"

Artikel 2

Die Anlage zu dieser Vereinbarung ersetzt die bisherige Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung.

Anlage:	
Vorgaben der Vertragsparteien für die Zuordnung der Pflegepersonalkosten nach § Absatz 2 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung vom 18.02.2019	3

Vorgaben der Vertragsparteien für die Zuordnung der Pflegepersonalkosten nach § 3 Absatz 2 der Pflegepersonalkostenabgrenzungs-

vereinbarung

vom 18.02.2019

-

(Konkretisierung Anlage 3)

1. Grundsätze

Die Vertragsparteien auf Bundesebene haben sich am 18.02.2019 auf die Vereinbarung nach § 17b Abs. 4 S. 2 KHG (Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung) geeinigt. Mit der Vereinbarung treffen die Vertragsparteien Regeln für die Abgrenzung der Kosten von Pflegepersonal, das überwiegend in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen tätig ist. Zur Umsetzung in den Krankenhäusern sollen nach § 3 Absatz 2 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung aus dem Kalkulationshandbuch abgeleitete Vorgaben für die Zuordnung von Pflegepersonalkosten erstellt werden. Dazu sollen die relevanten Regelungen der in Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung benannten Kapitel des Handbuchs zur Kalkulation von Behandlungskosten (Kalkulationshandbuch) in der Version 4.0 konkretisiert werden.

Ziel der konkretisierenden Vorgaben ist die Zuordnung von Pflegepersonalkosten zu

- (a) Pflegebudgetrelevanten Kosten: Pflegepersonalkosten der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen, die nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen unter den Anwendungsbereich des KHEntgG fallen. Diese Kosten sind zukünftig im Pflegebudget zu berücksichtigen.
- (b) Nicht-pflegebudgetrelevanten Kosten: Pflegepersonalkosten außerhalb der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen oder außerhalb des Anwendungsbereichs des KHEntgG, sind den nicht-pflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um Kosten, die nicht im Pflegebudget zu berücksichtigen sind.

Die in diesen Vorgaben getroffenen Festlegungen gelten für die Abgrenzung der Pflegepersonalkosten nach § 17b Abs. 4 S. 2 KHG und sind Grundlage für die Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 KHEntgG und für den Nachweis nach § 6a Abs. 3 KHEntgG i. V. m. der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 KHEntgG.

Die bundeseinheitliche Definition der pflegebudgetrelevanten Kosten ist für die Vereinbarung des Pflegebudgets nach § 6a KHEntgG durch die Vertragsparteien vor Ort maßgeblich. Die von den Vertragsparteien auf Bundesebene vorgegebenen Festlegungen sind rückwirkend ab dem 01.01.2019 von allen Krankenhäusern für die Abgrenzung der Pflegepersonalkosten anzuwenden.

Die Vertragsparteien prüfen die in dieser Konkretisierung vorgenommenen Vorgaben im Rahmen eines lernenden Systems und nehmen bei Bedarf Anpassungen vor.

Sofern nachfolgend nicht abweichend definiert, umfassen die Pflegepersonalkosten gemäß Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) folgende Kontengruppen:

- 60 Löhne und Gehälter
- 61 Gesetzliche Sozialabgaben
- 62 Aufwendungen für Altersversorgung
- 63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen
- 64 Sonstige Personalaufwendungen

2. Ermittlung der Ausgangsbasis

2.1. Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten [Positionen 1 und 2]

Nach Anlage 4 der KHBV gehören zu den Pflegepersonalkosten der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen (pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten) die Vergütung an die Pflegedienstleitung (im Sinne einer Bereichsund Stationsleitung) und an Pflege- und Pflegehilfspersonal im stationären Bereich (Dienst am Krankenbett). Dazu gehören auch Pflegekräfte in Intensivpflege- und Behandlungseinheiten sowie Dialysestationen, ferner Vergütungen an Schüler(-innen) und Stationssekretärinnen, soweit diese auf die Besetzung der Stationen mit Pflegepersonal angerechnet werden (siehe auch Konto 6011 "Sonstiges Personal"). Pflegedienstleitungen auf den Konten 6x01 sind im Sinne einer Bereichs- und Stationsleitung zu verstehen.

Ausgangsgrundlage für die Ermittlung des Pflegebudgets ist die Summe der im Vorjahr für das jeweilige Krankenhaus entstandenen Pflegepersonalkosten. Sofern die Pflegepersonalkosten in der Ausgangsgrundlage Kosten außerhalb des Anwendungsbereichs des Krankenhausentgeltgesetzes enthalten, sind diese entsprechend der in Kapitel 3 dargestellten Regelungen abzugrenzen. Zur Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten sind die gebuchten Personalkosten für die Pflege in den Konten 6001, 6101, 6201, 6301 und 6401 zu summieren. Sofern Gestellungsgelder für Pflegekräfte ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen unter Sachkosten verbucht wurden, sind diese der Nr. 2 in der Berechnungstabelle zuzuordnen.

Ermittlung der Ausgangsbasis pflegebudgetrelevanter Kosten					
1	Kosten in der Dienstart 01 (Pflegedienst) nach KHBV				
2	Gestellungsgelder, sofern unter Sachkosten verbucht				

2.2. Berücksichtigung von Rückstellungen [Position 3]

Zuführungen zur Bildung von Rückstellungen für Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Sofern diese auf den relevanten Aufwandskonten der Dienstart 01 gebucht sind, sind diese zur Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten abzuziehen. Inanspruchnahmen von Rückstellungen sind in Höhe der tatsächlichen Auszahlungsbeträge im Jahr der Auszahlung als pflegebudgetrelevante Kosten zu berücksichtigen.

Zu den pflegebudgetrelevanten Kosten zählen insofern die Auszahlungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, für nicht in Freizeit ausgeglichene Mehrarbeit oder Dienste (Bereitschaftsdienste, Rufbereitschaft), für Altersteilzeit und andere Versorgungsverpflichtungen und für variable bzw. leistungsbezogene Vergütungsbestandteile.

3. Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kosten

Zu den nicht-pflegebudgetrelevanten Kosten im Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes gehören die Pflegepersonalkosten für Funktionspersonal im Operationsbereich, in der Anästhesie, den diagnostischen und therapeutischen Bereichen oder der medizinischen Infrastruktur. Vergütungen für Pflegepersonal, das im medizinisch-technischen Dienst, Funktionsdienst, Wirtschafts- und Versorgungsdienst oder Verwaltungsdienst eingesetzt wird, sind auf die entsprechenden Konten (6x02, 6x03, 6x05 und 6x07) zu buchen und sind den nicht-pflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten zuzuordnen.

Eine Abgrenzung von Pflegepersonalkosten ist nur erforderlich, sofern Pflegepersonalkosten, die der Dienstart 01 zugeordnet sind (lfd. Nr. 1), nicht den pflegebudgetrelevanten Kosten zuzurechnen sind. Grundsätzlich erfolgt die Abgrenzung von nichtpflegebudgetrelevanten Kosten gemäß dem anteiligen Tätigkeitsumfang. Hierzu sind geeignete Unterlagen (z. B. Stellenpläne/Stellenübersicht, Dienstpläne, Zeiterfassung, Leistungsstatistiken) als Grundlage heranzuziehen. Sofern keine Abgrenzung auf Basis des anteiligen Tätigkeitsumfangs vorgenommen werden kann, sind die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Verfahren der Abgrenzung von nichtpflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten anzuwenden.

In der Tabelle sind dazu alternative Verrechnungsschlüssel angegeben, die einer abgestuften Priorität in der Anwendung unterliegen. Die höchste Prioritätsstufe ist durch die niedrigste Ziffer gekennzeichnet und in Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage, soweit in geeigneter Form vorliegend, in dieser Priorität anzuwenden. Der verwendete Schlüssel ist zu dokumentieren. Sofern abweichende Verrechnungsschlüssel verwendet werden, ist dies zu begründen.

3.1. Einrichtungen gemäß § 17d KHG (Psychiatrie und Psychosomatik) [Position 5]

Das in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen nach § 17d KHG (inkl. stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlung und psychiatrischer Ambulanzbereiche) tätige Pflegepersonal ist nicht pflegebudgetrelevant. Pflegepersonalkosten, die in Einrichtungen gemäß § 17d KHG entstehen, sind nicht pflegebudgetrelevant. Sofern diese Pflegepersonalkosten der Dienstart 01 zugeordnet sind, sind diese abzugrenzen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden.

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Einrichtungen gemäß § 17d KHG (Psychiatrie und Psychosomatik)		(gewichtete) Pflegetage	

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.2. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 111 SGB V [Position 6]

Das anteilig zugeordnete Pflegepersonal für die Leistungsbereiche der Vorsorgeoder Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 111 SGB V ist abzugrenzen, sofern das Personal auch im pflegebudgetrelevanten Leistungsbereich des KHEntgG tätig ist. Pflegepersonalkosten, die bei der Erbringung rehabilitativer Leistungen entstehen, sind nicht pflegebudgetrelevant. Sofern hierfür Pflegepersonalkosten der Dienstart 01 zugeordnet sind, muss eine Abgrenzung erfolgen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden.

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Vorsorge- oder Rehabilitations- einrichtungen gemäß § 111 SGB V	Stunden- aufzeichnungen	Minuten gemäß PPR oder LEP	(gewichtete) Pflegetage

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.3. Personalkosten der Ausbildungsstätten nach § 17a KHG, sofern dem Ausbildungsbudget zuzurechnen und in Dienstart 01 enthalten [Positionen. 7, 7a und 7b]

Das haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal der Ausbildungsstätte ist gemäß KHBV in der Dienstart 10 (Personal der Ausbildungsstätte) zu führen. Sollte es sich um Pflegepersonal handeln, das in der Grundgesamtheit der im Krankenhaus zugeordneten Vollkräfte in der Dienstart 01 – Pflegedienst nach KHBV aufgeführt ist, so ist es ggf. anteilig in dieser Position aufzuführen, um es zu korrigieren.

Die Anteile des Pflegepersonals eines Krankenhauses, das Schüler ausbildet (Praxisanleiter), sind als nicht pflegebudgetrelevant abzugrenzen, da sie über die Ausbildungsstätte finanziert werden. Der Anteil für Stunden der praktischen Anleitung und Arbeitsausfälle für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter sind in dieser Position aufzuführen.

Sofern Personalkosten der Ausbildungsstätten nach § 17a KHG in der Dienstart 01 enthalten sind, sind diese Personalkosten als nicht-pflegebudgetrelevante Kosten abzugrenzen. Dabei erfolgt ein getrennter Ausweis der Personalkosten der Praxisanleiter sowie der Schüler.

Bezeichnung	Priorität 1	Priori	tät 2	Priorität 3
Ausbildungsstätten, sofern dem Ausbildungsbudget nach § 17a KHG zuzurechnen und in Dienstart 01 enthalten	gemäß der Zuordnung des Personals für die Aus bildungsstätte			s für die Aus-
- davon Praxisanleitung	siehe Vereinbarung Ausbildungsbudget	• I Stillnannalitzalennlina		ufzeichnung
- davon Auszubildende	siehe Vereinbarung Ausbildungsbudget			get

Die Beschreibung der Vorgehensweise bei der Zurechnung des anzurechnenden Personalkostenanteils der Auszubildenden erfolgt in Abschnitt 4.2.

3.4. Pflegeeinrichtungen außerhalb des KHEntgG [Position 8]

Pflegepersonalkosten, die bei der Erbringung von Pflegeleistungen außerhalb des KHEntgG (z. B. stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß SGB XI) entstehen, sind nicht pflegebudgetrelevant. Sofern diese Pflegepersonalkosten der Dienstart 01 zugeordnet sind, muss eine Abgrenzung erfolgen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden:

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Pflegeeinrichtungen außerhalb KHEntgG	Stunden-	Minuten gemäß	(gewichtete)
	aufzeichnungen	PPR oder LEP	Pflegetage

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.5. Pflegedienstleitung im Krankenhausdirektorium (sofern in Dienstart 01 enthalten) [Position 9]

Sofern Pflegepersonalkosten der Pflegedienstleitung (KoSt 90103) im Krankenhausdirektorium in der Dienstart 01 enthalten sind, sind diese als nichtpflegebudgetrelevant abzugrenzen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden:

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Pflegedienstleitung (inkl. haupt- amtliche Stellvertretung) im Krankenhausdirektorium (sofern in Dienstart 01 enthalten)	gemäß der Zuord rungspersonal de leitung (z. B. Krai torium, Pflegedire	er Krankenhaus- nkenhausdirek-	Stellenplan

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.6. Ambulante Leistungsbereiche (z. B. Ambulantes Operieren nach § 115b SGB V) [Positionen 10 und 11]

Ambulante Leistungsbereiche gehören nicht zu den Bereichen, in denen allgemeine Krankenhausleistungen erbracht werden. Nach Anlage 4 der KHBV sind die Personalkosten von Krankenpflegepersonal in der Ambulanz grundsätzlich in der Dienstart 03 zu buchen. Zu den abzugrenzenden Leistungsbereichen zählen beispielsweise:

- Medizinische Versorgungszentren nach § 95 SGB V
- Ambulantes Operieren nach § 115b SGB V
- Ambulante Behandlungsbereiche nach § 116 SGB V [Krankenhausärzte], § 116a SGB V [Krankenhäuser bei Unterversorgung], § 116b SGB V [Ambulante spezialfachärztliche Versorgung]
- Hochschulambulanzen nach § 117 SGB V
- Geriatrische Institutsambulanzen nach § 118a SGB V
- Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V
- Medizinische Behandlungszentren nach § 119c SGB V
- Behandlung in Praxiskliniken nach § 122 SGB V

Gleiches gilt auch für das Pflegepersonal in der Notfallambulanz, Notaufnahme, Rettungsstelle, im Schockraum, der Rettungstransporte, in der nicht bettenführenden Patienten- oder Notaufnahme. Sofern Pflegepersonal für ambulante Leistungsbereiche dennoch der Dienstart 01 zugeordnet ist, erfolgt eine Abgrenzung in Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage.

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Ambulante Leistungsbereiche (z. B. ambulantes Operieren nach § 115b SGB V)	Stunden- aufzeichnungen	Ø Zeitaufwand × Anzahl	
- Pflegepersonal in der Not- fallambulanz/Notaufnahme/Ret- tungsstelle/Schockraum/Ret- tungstransporte/nicht bettenfüh- renden Aufnahmestation	Stunden- aufzeichnungen	Ø Zeitaufwand × Anzahl	

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.7. Personenkreis nach § 4 Abs. 4 KHEntgG (nur bei Ausübung der Option) [Position 12]

Pflegepersonalkosten, die bei der Behandlung der folgenden Patientengruppen entstehen und deren Erlöse gemäß § 4 Abs. 4 KHEntgG aus dem Budget nach

KHEntgG ausgegliedert wurden, sind als nicht-pflegebudgetrelevante Kosten abzugrenzen:

- (a) Ausländische Patienten, die mit dem Ziel der Krankenhausbehandlung nach Deutschland einreisen
- (b) Empfänger von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden.

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Personenkreis nach § 4 Abs. 4	Stunden-	Minuten gemäß	(gewichtete)
KHEntgG	aufzeichnungen	PPR oder LEP	Pflegetage

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.8. Vor- und nachstationäre Leistungsbereiche (soweit gesondert berechenbar) [Positionen 13 und 14]

Sofern Pflegepersonalkosten, die bei der Erbringung von vor- und nachstationären Leistungen entstehen, der Dienstart 01 zugeordnet sind, sind diese als nichtpflegebudgetrelevant abzugrenzen.

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Vorstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar	Ø Zeitaufwand × Anzahl		
Nachstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar			

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.9. Strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V (Disease Management Programme) [Position 15]

Sofern Pflegepersonalkosten, die außerhalb des KHEntgG finanziert werden, für strukturierte Behandlungsprogramme in der Dienstart 01 enthalten sind, sind diese als nicht-pflegebudgetrelevant abzugrenzen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden:

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Strukturierte Behandlungspro- gramme nach § 137f SGB V [Disease Management Program]	Stunden- aufzeichnungen	Minuten gemäß PPR oder LEP	(gewichtete) Pflegetage

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.10. Besondere Versorgung nach § 140a SGB V (Integrierte Versorgung) [Position 16]

Sofern Pflegepersonalkosten, die außerhalb des KHEntgG finanziert werden, für die Besondere Versorgung nach § 140a SGB V in der Dienstart 01 enthalten sind, sind diese als nicht-pflegebudgetrelevant abzugrenzen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden:

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Besondere Versorgung nach § 140a SGB V [Integrierte Versorgung]	Stunden-	Minuten gemäß	(gewichtete)
	aufzeichnungen	PPR oder LEP	Pflegetage

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.11. Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft [Position 17]

Sofern Pflegepersonalkosten für Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft in der Dienstart 01 enthalten sind, sind diese als nicht-pflegebudgetrelevant abzugrenzen.

In Anlage 2 der Gemeinsamen Empfehlung gemäß § 22 Abs. 1 BPflV/§ 17 Abs. 1 KHEntgG zur Bemessung der Entgelte für eine Wahlleistung Unterkunft wird im Abschnitt 5 unter der Leistungsdefinition zu Komfortelement 29 (persönlicher Service) definiert: "Täglich einmal Abfrage persönlicher Wünsche und Erledigung mit einem Zeitaufwand bis ca. 6 Min. je Pat. und Tag durch einen Hol- und Bringedienst / Servicedienst des Krankenhauses". Sofern diese und ähnliche Leistungen durch Pflegepersonal erbracht werden, sind sie abzugrenzen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden:

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft	Ø Zeitaufwand × Anzahl		

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.12. Pflegerische Leistungen für externe Dritte [Position 18]

Enthalten Leistungen an Dritte (z. B. Dialyse) relevante Kosten für Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen, sind diese grundsätzlich abzugrenzen und stellen bezogen auf den Leistungserbringer keine pflegebudgetrelevanten Kosten dar.

3.13. Pflegepersonal, deren Leistungen über Zentrumszuschläge nach § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 KHEntgG finanziert werden [Position 19]

Sofern Leistungen des Pflegepersonals der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen über Zentrumszuschläge nach § 2 Abs.2 S. 2 Nr. 4 KHEntgG finanziert werden (z. B. Tumorzentren, geriatrische Zentren sowie entsprechende Schwerpunkte), ist in dieser Position der pflegerische Aufwand dafür anzusetzen. Sofern der G-BA im Rahmen der Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Abs. 5 SGB V Leistungen festlegt, die Pflege in der unmittelbaren Patientenversorgung umfassen, und zuschlagsfähig ausgestaltet, sind auch diese Kosten in geeigneter Form sachgerecht abzugrenzen.

3.14. Pflegepersonal in Forschung und Lehre [Position 20]

Pflegepersonalkosten, die im Leistungsbereich von Forschung und Lehre (z. B. für Studienpatienten, die außerhalb des KHEntgG vergütet werden) anfallen, sind als nicht-pflegebudgetrelevant abzugrenzen. Sofern diese Pflegepersonalkosten in der Dienstart 01 enthalten sind, sind diese als nicht-pflegebudgetrelevant abzugrenzen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden:

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Pflegepersonal in Forschung und Lehre (z. B. Leistungen für Stu- dienpatienten außerhalb des KHEntgG)	Stunden-	Ø Zeitaufwand × Anzahl	

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.15. Patiententransportdienste (KoSt 9141) [Position 21]

Patiententransportdienste (KoSt 9141) sind Teil der medizinischen Infrastruktur und somit nicht dem Pflegedienst der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zuzuordnen. Sofern hier Kosten in der Dienstart 01 gebucht wurden, sind diese abzugrenzen.

4. Zurechnung weiterer pflegebudgetrelevanter Kostenanteile

4.1. Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienstart 01 enthalten) [Position 23]

Der nach § 17a Abs. 1 S. 3 KHG und § 27 Abs. 2 PflBG anzurechnende Anteil der Kosten der Ausbildungsvergütungen nach § 2 Nr. 1a lit. e, f und g KHG ist bei den Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung entsprechend zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um pflegebudgetrelevante Kosten. Für den anzurechnenden Anteil der Kosten der Ausbildungsvergütungen von Auszubildenden gemäß § 2 Nr. 1a lit. e und f KHG in der am 31.12.2018 geltenden Fassung gilt § 17a Abs. 1 S. 3 KHG in der am 31.12.2018 geltenden Fassung.

Zurechnung weiterer pflegebudgetrelevanter Kosten	
anzurechnender Anteil der Personalkosten für	Ermittlung gemäß Ausbildungs-
Auszubildende in der Pflege	
(sofern nicht bereits in Dienstart 01 enthalten)	budget

4.2. Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte [Position 24]

Leiharbeitnehmer werden in der Zuordnung hinsichtlich der von ihnen erbrachten Leistungen wie im Krankenhaus angestellte Mitarbeiter behandelt. Aufwendungen für Leiharbeitnehmer werden in der Finanzbuchhaltung zunächst als Sachaufwand gebucht (z. B. analog Konto 6618 des KHBV-Musterkontenplans). Sie sind für die Abgrenzung auf das der Dienstart entsprechende Aufwandskonto für Löhne und Gehälter umzugliedern.

Sofern das Krankenhaus mit einer Pflegekraft Einzelverträge über die Erbringung bestimmter Leistungen gegen Honorarvergütung schließt, sind diese Kosten im Rahmen der Personalkostenverrechnung analog zur Arbeitnehmerüberlassung umzugliedern und auf das der Dienstart entsprechende Aufwandskonto für Löhne und Gehälter zuzuordnen.

Zurechnung weiterer pflegebudgetrelevanter Kosten	
Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis – nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)	gemäß gebuchter Rechnungsbe- träge

4.3. Pflegerische Leistungen von externen Dritten [Position 25]

Enthalten Leistungen von Dritten Kosten für Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen und sind diese gesondert in der Rechnung ausgewiesen, sind diese Kosten als pflegebudgetrelevante Kosten zu berücksichtigen.

4.4. Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung [Position 26]

Die Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung gehören zu den gesetzlichen Sozialabgaben. Der auf den Pflegedienst in der unmittelbaren Patientenversorgung entfallende Anteil ist insofern pflegebudgetrelevant. Sofern dieser Anteil noch nicht der Dienstart 01 zugeordnet und damit den pflegebudgetrelevanten Kosten zugerechnet ist, wäre dies an dieser Stelle nachzuholen. Der Anteil ergibt sich aus den gebuchten pflegebudgetrelevanten Beträgen für Pflegekräfte in den Konten 60XX und 61XX im Verhältnis zu allen beitragsrelevanten Berufsgruppen.

Zurechnung weiterer pflegebudgetrelevanter Kosten	
Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung (Anteil für Pflege)	anteilig entsprechend der ge- buchten pflegebudgetrelevanten Beträge in den Konten 60XX und 61XX

	Spalte 1	Spalte 2a	Spalte 2b	Spalte 2c
Zeile (Ifd. Nr.)	Bezeichnung	Zuordnung / mögliche alternative Verrechnungsschlüssel (Priorität 1)	Zuordnung / mögliche alternative Verrechnungsschlüssel (Priorität 2)	Zuordnung / mögliche alternative Verrechnungsschlüssel (Priorität 3)
Ermittlung der pflege	ebudgetrelevanten Kosten			
1	Kosten in der Dienstart 01 (Pflegedienst) nach KHBV	Direkte Zuordnung auf den KHBV-Ko	onten 6001, 6101, 6201, 6301, 6401	
2	Gestellungsgelder, sofern unter Sachkosten verbucht			
3	Rückstellungen gemäß Punkt 2.2			
4	Ausgangsbasis pflegebudgetrelevanter Kosten			

Anteile für nicht pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche (lfd. Nr. 5 - 21):

	Antene für mehr priegebudgetreievante Leistungsbereiche (nu. Nr. 3 - 21).			
5	Einrichtungen gemäß § 17d KHG (Psychiatrie und Psychosomatik)	Stundenaufzeichnungen	(gewichtete) Pflegetage	
6	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gem. § 111 SGB V	Stundenaufzeichnungen	Minuten gemäß PPR oder LEP	(gewichtete) Pflegetage
7	Personalkosten der Ausbildungsstätten nach § 17a KHG, sofern dem Ausbildungsbudget zuzurechnen und in DA 01 enthalten	gemäß der Zuordnung des Personals für die Ausbildungsstätte		
7a	- davon Praxisanleitung	Siehe Vereinbarung	g Ausbildungsbudget	Stundenaufzeichnungen
7b	- davon Auszubildende	Siehe Vereinbarung Ausbildungsbudget		
8	Pflegeeinrichtungen außerhalb des KHEntgG	Stundenaufzeichnungen	Minuten gemäß PPR oder LEP	(gewichtete) Pflegetage
9	Pflegedienstleitung (inkl. hauptamtliche Stellvertretung) im Krankenhausdirektorium (sofern in Dienstart 01 enthalten)		gspersonal der Krankenhausleitung m, Pflegedirektion, Vorstand)	Stellenplan
10	Ambulante Leistungsbereiche (z.B. ambulantes Operieren nach § 115b SGB V)	Stundenaufzeichnungen	∅ Zeitaufwand × Anzahl	
11	- Pflegepersonal in der Notfallambulanz / Notaufnahme / Rettungsstelle / Schockraum / Rettungstransporte / nicht bettenführenden Aufnahmestation	Stundenaufzeichnungen	Ø Zeitaufwand × Anzahl	
12	Personenkreis nach § 4 Abs. 4 KHEntgG	Stundenaufzeichnungen	Minuten gemäß PPR oder LEP	(gewichtete) Pflegetage
13	Vorstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar	∅ Zeitaufwand × Anzahl		
14	Nachstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar	∅ Zeitaufwand × Anzahl		
15	Strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V [Disease Management Programme]	Stundenaufzeichnungen	Minuten gemäß PPR oder LEP	(gewichtete) Pflegetage
16	Besondere Versorgung nach § 140a SGB V [Integrierte Versorgung]	Stundenaufzeichnungen	Minuten gemäß PPR oder LEP	(gewichtete) Pflegetage
17	Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft	Ø Zeitaufwand × Anzahl		
18	Pflegerische Leistungen für externe Dritte	ausgewiesener Rechnungsbetrag		
19	Pflegepersonal, deren Leistungen über Zentrumszuschläge nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr.4 KHEntgG finanziert werden		esonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten g aren Patientenversorgung umfassen und zuschlagsfähig	
20	Pflegepersonal in Forschung und Lehre (z. B. Leistungen für Studienpatienten außerhalb des KHEntgG)	Stundenaufzeichnungen	Ø Zeitaufwand × Anzahl	
21	Innerbetriebliche Patiententransportdienste (KoSt 9141)	Abgrenzung gemäß Stellenplan		
22	verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis) - Voll- und teilstationäre Leistungsbereiche (Haupt- und Belegabteilungen) - Vor- und nachstationäre Leistungen (soweit nicht gesondert berechenbar) - Stationäre Behandlungsleistungen für "Studienpatienten" (soweit nicht anderweitig vergütet) - Besondere Einrichtungen gem. § 17b Abs. 1 Satz 10 KHG - Behandlung von Zivilpatienten in Bundeswehrkrankenhäusern - Patientenbehandlungen in Krankenhäusern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (soweit nicht die Unfallversicherung die Kosten trägt)			

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten

23	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienstart 01 enthalten)	Ermittlung gemäß Ausbildungsbudget	
24	Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte	Gemäß gebuchter Rechnungsbeträge	
25	Pflegerische Leistungen von externen Dritten	ausgewiesener Rechnungsbetrag	
26	Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung (Anteil für Pflege)	Anteilig entsprechend der gebuchten pflegebudgetrelevanten Beträge in den Konten 60XX und 61XX	

Definitionen: PPR = Pflege-Personalregelung (Regelung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Krankenpflege)

LEP = Leistungserfassung in der Pflege

^{*} relevante Rückstellungsbildungen für Urlaub, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, variable Leistungszulagen gemäß Tarifvertrag, Mehrarbeit, Altersteilzeit und andere Versorgungsverpflichtungen